

ALLGEMEINE VERMIETUNGSBEDINGUNGEN

MARISSA GMBH (NACHFOLGEND „VERMIETER“) - FAHRRADVERLEIH

§ 1 DAS FAHRRAD / DER ANHÄNGER (NACHSTEHEND ALLGEMEIN UND GEMEINSAM AUCH „FAHRRAD“ ODER AUCH „MIETGEGENSTAND“ GENANNT) UND SEINE BENUTZUNG

- I. Der Mietgegenstand ist in einem technisch mangelfreien Zustand und wird regelmäßig gewartet.
- II. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrrads an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, mangelfreien und sauberen Zustand befindet. Vor Fahrtbeginn muss sich der Mieter mit der allgemeinen Funktionsweise des Fahrrades vertraut machen und dieses auf offensichtliche, die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Mängel untersuchen. Etwaige Beanstandungen sind schriftlich im Mietvertrag zu vermerken.
- III. Der Mieter darf das Fahrrad nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen. Das Fahrrad darf nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzt werden.
- IV. Mieter kann nur sein, wer bei Abschluss des Mietvertrages volljährig ist. Bei Minderjährigen erfolgt eine Anmietung nur durch die gesetzlichen Vertreter oder Aufsichtspersonen.
- V. Eine Weitergabe des Mietgegenstandes und Untervermietung an Dritte ist unzulässig und berechtigt den Vermieter zur sofortigen fristlosen Kündigung des Mietvertrages und Rückforderung der vermieteten Gegenstände von dem tatsächlichen Nutzer.
- VI. Dem Mieter ist es untersagt, den Mietgegenstand im Sand oder im Seewasser zu nutzen. Sollte der Mieter gegen dieses Verbot verstoßen, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter alle dadurch entstehenden Schäden, insbesondere die Kosten für die Schadensbeseitigung und Aufbereitung des Mietgegenstands, gegen Nachweis in voller Höhe zu ersetzen. Bei nachhaltigen Beschädigungen durch das Wasser kann dieses zu einer irreparablen Beschädigung des Fahrrads führen. In einem solchen Fall hat der Mieter dem Vermieter den Zeitwert zu ersetzen.
- VII. Der Mietzins für die vorstehend vereinbarte Mietdauer ist bei Übergabe des Mietgegenstandes für den gemieteten Zeitraum zu zahlen.
- VIII. Der Vermieter empfiehlt dringend die Benutzung eines Fahrradhelms zum eigenen Schutz des Mieters.

§ 2 PFLICHTEN DES MIETERS

- I. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort in abgeschlossenem Zustand abzustellen.
- II. Der Mieter trägt für die Dauer der Mietzeit die volle Verantwortung für das Fahrrad und die weiteren vermieteten Gegenstände.
- III. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter ohne entsprechende Aufforderung bei Rückgabe des Mietgegenstandes über von ihm verursachte Schäden, aber auch über Schäden, die während der Mietzeit eingetreten, allerdings nicht von ihm verursacht sind, in Kenntnis zu setzen.

§ 3 REPARATUR

- I. Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ursache auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter oder auf dessen Verschulden beruht. In diesen Fällen trägt der Mieter die Kosten der Reparatur.
- II. Dem Vermieter muss bei einem von ihm zu verantwortenden Defekt die Möglichkeit gegeben werden, die Reparatur selbstauszuführen oder ein Ersatzrad zu stellen, soweit dies für den Mieter zumutbar ist.

§ 4 UNFALL / DIEBSTAHL

- I. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Unfallbericht mit Skizze vorzulegen. Der Unfallbericht muss Namen und Anschrift der beteiligten Personen, etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig am Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge beinhalten.
- II. Den Diebstahl eines Fahrrads während der Nutzungsdauer hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde zu melden. Im Anschluss ist das polizeiliche Aktenzeichen dem Vermieter mitzuteilen. Eine Versicherung des Fahrrads gegen Diebstahl ist nicht möglich.

§ 5 HAFTUNG DES MIETERS

- I. Die Nutzung des Fahrrads erfolgt auf eigene Gefahr.
- II. Der Mieter hat das Fahrrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
- III. Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus Diebstahl oder Beschädigung des Fahrrades während der Mietzeit bis zu einem Höchstbetrag gemäß dem aktuellen Preisverzeichnis. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Mieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Er hat dann auch die Schadennebenkosten, wie etwa die Kosten eines Sachverständigen, sowie alle weiteren Schäden wie Wertminderung, Mietausfall und sonstige Folgeschäden zu ersetzen.
- IV. Soweit ein Dritter dem Vermieter den Schaden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

§ 6 HAFTUNG DES VERMIETERS

- I. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit für jede Art von Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhaftige Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vertragstypische, der Höhe nach vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.
- II. Eine Haftung des Vermieters entfällt im Falle unbefugter und/ oder unerlaubter Benutzung des Fahrrades es sei denn, dass der Schadenseintritt auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens des Vermieters zurückzuführen ist oder der Schaden unabhängig von der unbefugten/unerlaubten Benutzung eingetreten wäre.

§ 7 RÜCKGABE DES FAHRRADS

- I. Der Mieter hat das Fahrrad spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort während der Geschäftszeiten des Vermieters zurückzugeben. Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrrades wird ein anteiliger Mietpreis nicht erstattet.
- II. Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der bestehenden Mietzeit.
- III. Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und einen gegebenenfalls darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- IV. Der Mieter ist verpflichtet, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Rückgabe des Fahrrades dem Vermieter mitzuteilen.
- V. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von drei Werktagen nach Rückgabe des Fahrrads, aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.
- VI. Der Vermieter weist darauf hin, dass für den Fall, dass der Mieter die vereinbarte Mietzeit um mehr als drei Tage überschreitet und die Mietgegenstände innerhalb dieser Frist nicht zurückgibt, eine Anzeige bei der Polizei erstatten wird wegen des Verdachts eines Diebstahls oder einer Unterschlagung.
- VII. Das Fahrrad ist bei Rückgabe in einem dem gestatteten Gebrauch entsprechenden Zustand zurückzugeben. Markante Verschmutzungen, die über den allgemeinen Gebrauch hinausgehen, hat der Mieter zu vertreten. Eventuell insoweit notwendige und nachweisliche zusätzliche Reinigungsarbeiten sind dem Vermieter vom Mieter durch einer Pauschalgebühr in Höhe von 25,00 EUR zu erstatten.

§ 8 DATENSCHUTZ

- I. Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten (Datenverarbeitung) ist die Firma Marissa GmbH, Schodden Hof 3, 49459 Lembruch, also der Vermieter. Weitere Hinweise zum Datenschutz kann der Mieter der Webseite unter www.marissa-ferienpark.com und den im Rahmen des Buchungsprozesses abrufbaren Datenschutzhinweisen entnehmen. Der Datenschutzbeauftragte des Vermieters ist unter der E-Mail-Adresse datschutz@marissa-ferienpark.com oder unter der obigen Postadresse erreichbar.
- II. Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine von dem Vermieter im Rahmen der Kundenbetreuung und Vertragsabrechnung erfassten personenbezogenen Daten (Vorname, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Die obige Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 I 1 lit. b) DSGVO (Vertragserfordlichkeit). Der Vermieter wird sowohl während der Dauer des Vertragsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung die einschlägigen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze beachten. Er hat insbesondere geeignete, technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um für den Schutz der personenbezogenen Daten zu sorgen.
- III. Wenn der Vermieter im Zuge der Vertragsabwicklung die E-Mail-Adresse des Mieters erhalten hat, wird er diese zur gelegentlichen Übersendung von Informationen über seine Angebote nutzen, wenn der Mieter dem nicht widersprochen hat. Ein Widerspruch ist jederzeit per E-Mail an info@marissa-ferienpark.com oder postalisch möglich. Zudem wird mit jeder E-Mail im Footer eine Möglichkeit zur Abmeldung gewährt.
- IV. Die Fahrräder sind mit einem GPS-Modul ausgestattet, um einen möglichen Diebstahl aufklären zu können. Der Vermieter ist daher technisch in der Lage, den jeweiligen Standort des Fahrrades zu ermitteln und damit auch den wahrscheinlichen Aufenthaltsort des Mieters während der Ausleihe. Die aktive Standortermittlung findet nur im Ausnahmefall und bei Verdacht einer Straftat oder eines Verlustes statt und erfolgt auf Grundlage von Art. 6 I 1 lit. f) DSGVO (berechtigtes Interesse). Die Standortdaten werden innerhalb von einer Woche nach Rückgabe des jeweiligen Fahrrades gelöscht. Sie sind im Unternehmen des Vermieters besonders gegen unbefugten Zugriff gesichert.
- V. In unregelmäßigen Abständen führt der Vermieter zudem auf dem Gelände des Ferienparks Bild- und/oder Tonaufnahmen für eigene Werbezwecke durch. Falls der Mieter dies nicht möchte, ist dies dem Fotografen sofort mitzuteilen. Sofern der Mieter nicht nur als sogenanntes „Beiwerk“ zu erkennen ist, wird eine Veröffentlichung ohne Einwilligung des Betroffenen nicht erfolgen.
- VI. Wenn der Vermieter personenbezogene Daten von dem Mieter verarbeitet, ist der Mieter Betroffener i.S.d. DSGVO und hat folgende Rechte:
 - Recht auf Auskunft (Art.15 DSGVO)
 - Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
 - Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
 - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
 - Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO).
- VII. Darüber hinaus hat der Mieter das Recht, sich bei einer Datenschutzbehörde gem. Art. 77 DSGVO zu beschweren und kann Widerspruch einlegen gegen eine Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage berechtigter Interessen (Art. 21 DSGVO).
- VIII. Die beim Vermieter gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Aufbewahrungspflichten ergeben sich insbesondere aus handels- und steuerrechtlichen Gründen.
- IX. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Mieters an Dritte findet nicht statt. Die Angabe der obigen, personenbezogenen Daten ist erforderlich zur Abwicklung des Mietvertrages; ohne deren Angabe kann ein Mietverhältnis nicht eingegangen werden. Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet (genau wie Profiling) nicht statt.

§ 9 ABSCHLIESSENDES

- I. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, dass die vorstehenden Allgemeinen Mietbedingungen Vertragsgegenstand geworden sind und damit die Geschäftsgrundlage für den Mietvertrag bilden.
- II. Weitere Nebenabsprachen sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- III. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- IV. Der Mieter verpflichtet sich seinen Personalausweis zu Identifikationszwecken vorzulegen, insbesondere um die angegebenen persönlichen Daten zu verifizieren.